jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/11/18 5Ob512/59, 2Ob442/61, 1Ob12/73

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.11.1959

Norm

ABGB §784
AußStrG §162
EGZPO ArtXLII IF
ZPO §228 B 3ee

Rechtssatz

Über den Pflichtteilsausweis und somit auch darüber, ob infolge Mangels eines Nachlaßvermögens die Erbringung eines Pflichtteilsausweises zu entfallen hat, entscheidet das Verlassenschaftsgericht selbständig. Beendet das Verlassenschaftsgericht ohne Durchführung eines Verfahrens nach den §§ 784 bis 789 ABGB., dann bleibt auch den minderjährigen Noterben ebenso die den großjährigen Noterben nur der Weg der Leistungsklage; in dem darüber eingeleiteten Verfahren hat der Streitrichter die Frage, welche Vermögenswerte zur Verlassenschaft gehören, als Vorfrage zu lösen. Für die Erzwingung eines Verlassenschaftsverfahrens zum Zwecke der entscheidung über den Pflichtteilsausweis im Wege eines Feststellungsprozesse fehlt jede gesetzliche Grundlage.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 512/59
  Entscheidungstext OGH 18.11.1959 5 Ob 512/59
  EvBl 1960/64 S 129
- 2 Ob 442/61
  Entscheidungstext OGH 17.11.1961 2 Ob 442/61
- 1 Ob 12/73
  Entscheidungstext OGH 21.02.1973 1 Ob 12/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0008319

Dokumentnummer

JJR_19591118_OGH0002_0050OB00512_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at